

§ 9 Polizeiliche Massnahmen im Besonderen

schliesslich den Waffengebrauch (Art. 135) zur Verfügung. Es dürfen aber auch die Mittel der einfachen Gewaltanwendung³⁰⁵, das sind der Zwang gegen Personen (Art. 128), die Zwangsverwaltung (Art. 129) sowie die in Art. 130 genannten Gewaltmittel ohne vorausgegangene Verfügung oder Androhung gegenüber einer Partei angewendet werden (Art. 131 Abs. 6 LVG). Das Charakteristische am unmittelbaren Verwaltungszwang ist nämlich die «sofortige Gewalt gegen Personen oder Sachen» (Art. 131 Abs. 1 LVG). Das heisst, dass Anordnung und Vollstreckung zusammenfallen und dass die Behörden «ohne Parteienverhandlung und allenfalls auch ohne vorausgegangene Androhung (Befehl)» auf Grund der Tatsachenlage, wie sie sich ihr in diesem Zeitpunkt präsentiert, entscheidet.³⁰⁶ In Eilfällen reicht das normale Verwaltungsverfahren vielfach nicht aus, um akute Gefahren abzuwehren.

Die Polizeibehörden (Landespolizei) wenden den unmittelbaren Zwang neben der Vollzugshilfe auch zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben an, wie sie ihr in Art. 2 Abs. 1 PolG aufgetragen sind.³⁰⁷

b) Verwaltungszwangsvollstreckung

Polizeiliche Zwangsmassnahmen können aber auch zur Sicherstellung der künftigen Zwangsvollstreckung und zum Vollzug vollstreckbarer Entscheidungen oder Verfügungen eingesetzt werden. Das LVG spricht in diesem Zusammenhang von einfacher Gewaltanwendung gegen Personen oder Sachen, die sich auf eine vollstreckbare Verfügung oder Entscheidung stützt.³⁰⁸ Der Regelungsgehalt ist in diesem Fall bereits vorher durch eine Verfügung bzw. eine Vollstreckungsverfügung festgelegt. Darüberhinaus zählt Art. 130 LVG noch eine Reihe von verschiedenen Gewaltmitteln auf, wie die Betretung und Durchsuchung von unbeweglichen Sachen (Räumen) zur Durchführung des Verwaltungszwanges, die zwangsweise Räumung und Desinfektion von Räumen und Sachen oder die Beschlagnahme, Wegnahme zur Benützung, die Einziehung, die Unbrauchbarmachung oder Vernichtung beweglicher Sachen.

305 So der Titel zu Art. 127 ff. und Art. 127 Abs. 1.

306 Vgl. auch Art. 52 Abs. 1 Bst. b LVG bezüglich einer provisorischen Verfügung in Sachen Gefahrenpolizei.

307 Vgl. auch Art. 30k PolG, der unmittelbaren Verwaltungszwang bei der Missachtung des Betretungsverbotese vorsieht.

308 Siehe Art. 127 i. V. m. Art. 128 und 129 LVG.